



## 38. Österreichische Gruppen- Staatsmeisterschaften in Rhythmischer Gymnastik

27. November 2021 in Graz

<b>Veranstalter:</b>	<b>Österreichischer Fachverband für Turnen</b> 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10, <a href="http://www.oeft.at">www.oeft.at</a>
<b>Veranstaltungs-ID:</b>	21-14008
<b>Organisator:</b>	<b>Landesturnverband Steiermark</b>
<b>Austragungsort:</b>	<b>Raiffeisen Sportpark Graz</b> 8010 Graz, Hüttenbrennergasse 31
<b>Vorläufiger Zeitplan:</b>	Samstag ab ca. 14:00 Uhr A-Kategorien
<b>Endgültiger Zeitplan:</b>	Dieser kann erst nach dem Anmeldeschluss erstellt werden. Änderungen zum vorläufigen Zeitplan sind ebenso möglich wie wahrscheinlich und werden mit der Anmeldung ausdrücklich akzeptiert.
<b>Teilnahme- Voraussetzung:</b>	Anerkennung und Einhaltung der Allgemeinen Wettkampf-Teilnahmebestimmungen des ÖFT und aller in Anwendung zu bringenden Regeln der ggst. Sportart. <ul style="list-style-type: none"><li>• Jede Gymnastin darf in jeder Klasse, für die sie jahrgangsgemäß startberechtigt ist, antreten, auch wenn sie bereits einmal in einer höheren Klasse gestartet sein sollte.</li></ul>



## Anmeldungen:

- Für Gruppenbewerbe können ÖFT-Mitgliedsvereine, Landesfachverbände für Turnen und Landessport-Dachverbände gemeldet werden.
- Für jede Kategorie kann maximal 1 Ersatzgymnastin gemeldet werden.

Diese müssen **bis zum 25. Oktober 2021** über das ÖFT-Online-Meldeportal ausschließlich durch den Landesverband erfolgen.

## Nenngeld:

**EUR 18,- pro Sportlerin**

Das Nenngeld wird nach erfolgter Anmeldung vom ÖFT in Rechnung gestellt und ist dann umgehend zu bezahlen. Da es sich um ein „Nenn“- und kein „Start“-geld handelt, wird es bereits mit der durchgeführten Anmeldung fällig.

## Wettkampfgeräte:

Die Geräte der Jugendklassen dürfen kleiner als die FIG-Norm sein:

- **Ball** mind. 17cm Durchmesser
- **Reifen** mind. 70cm Durchmesser

## Musiken:

Alle Kürmusiken müssen **bis spätestens 15. November 2021** auf der KSIS-Plattform hochgeladen sein.

[http://rgform.eu/event.php?id\\_prop=3098](http://rgform.eu/event.php?id_prop=3098)

Musiken ohne korrekte Beschriftung werden ausnahmslos nicht akzeptiert.

### **Beschriftung der Musikdateien:**

JUGEND A\_TV Blumau\_Ball

## Gesamtleitung:

ÖFT-Sportdirektorin Gabriela Welkow-Jusek

## Nähere Information:

Via office@oeft.at, Tel. 01 505 51 79 oder auf oeft.at



## Wettkampfprogramm Kategorie A:

### Elitegruppe:

#### Jahrgang 2009 und älter:

1 Übung laut FIG Wettkampfprogramm 2021  
2 Durchgänge



5 Reifen

### Juniorinnengruppe:

#### Jahrgang 2006 bis 2012:

1 Übung laut FIG Wettkampfprogramm 2021  
2 Durchgänge



5 Paar Keulen

### Jugend A:

#### Jahrgang 2009 bis 2015:

1 Übung laut ÖFT Wettkampfprogramm 2021



5 Paar Keulen

### Titelvergaben:

Die Siegerinnen im Wettkampf Elitegruppe erhalten den Titel „Österreichische Staatsmeister\*innen 2021“.  
Die Sieger\*innen im Wettkampf Juniorinnengruppe erhalten den Titel „Österreichische Juniorinnenmeister\*innen 2021“.  
Die Sieger\*innen im Wettkampf Jugend A erhalten den Titel „Österreichische Meister\*innen Jugend A 2021“.

Die drei erstplatzierten Gruppen/Klasse erhalten Medaillen, alle Teilnehmerinnen erhalten eine Urkunde.

### Kampfgericht:

Jeder Landesturnverband hat mindestens **zwei** Wertungsrichter\*innen für die vollständige Wettkampfdauer zu nominieren.



## Zusätzliche Informationen:

Kommt ein Landesturnverband der Mindestnominierung nicht nach, so muss er pro fehlender Wertungsrichter\*in EUR 250.- nach Rechnungslegung an den ÖFT bezahlen, der dafür die noch benötigten Wertungsrichter\*innen nominiert und finanziert.

Der ÖFT ist verpflichtet, die **Covid-19-Weisungen** des Gesundheits- u. Sportministeriums einzuhalten, d.h. dass die Veranstaltung auch kurzfristig abgesagt werden könnte.

Wir empfehlen den Teilnehmer\*innen daher eine Stornoversicherung (Anreise, Unterkunft) abzuschließen.

Die Veranstaltung findet **möglicherweise** unter **Ausschluss der Öffentlichkeit** statt!

In der Halle anwesend sind ausnahmslos

- akkreditierte Gymnastinnen
- akkreditierte Betreuer\*innen (max. 2 Betreuer\*innen pro Gruppe mit gültiger ÖFT-Trainer\*innen-Lizenz)
- akkreditierte Wertungsrichter\*innen
- akkreditierte Personen des Organisationsteams
- akkreditierte Vertreter\*innen des ÖFT, LV STMK und Volunteers

Im gesamten Bereich der Sporthalle gelten die ÖFT-Covid-19-Regelungen:

- Zugang nur laut 3-G-Regelung
- Abstandsregel min. 2m, wenn nicht möglich
- Mund-Nasenschutz tragen (FFP2-Masken)
- Händedesinfektion nach jedem Kontakt!

Wir wünschen euch einen erfolgreichen Wettkampf!

Prof. Friedrich Manseder  
Präsident

Mag. Robert Labner  
Generalsekretär

Gabriela Welkow-Jusek  
Sportdirektorin RG



## Allgemeine Wettkampf- Teilnahmebestimmungen

*[Zur sofortigen Gültigkeit beschlossen vom ÖFT-Vorstand am 1. März 2021, aktualisiert am 30. April 2021. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter]*

### **Berechtigung zur Teilnahme als Athletin:**

Zur Teilnahme als Athletin berechtigt sind österreichische Staatsbürgerinnen, die mindestens sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend „ÖFT“ genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme als Athletin berechtigt sind Ausländerinnen oder Staatenlose, die einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben.

Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländerinnen oder Staatenlosen in der Eliteklasse verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst. schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.



Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/ oder die nicht gemäß dem aktuellen Anti-Doping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA Austria) gemeldet haben.

Weitere Einschränkungen oder Ausweitungen der Teilnahmeberechtigung als Athletin ergeben sich durch die Art des Wettkampfs und sind in dessen Ausschreibung festgelegt.

## **Berechtigung zur Teilnahme als Trainerin/Betreuerin:**

Mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2021 sind Personen zur Teilnahme als Trainerin/Betreuerin berechtigt, die über eine für den jeweiligen Wettkampf gültige ÖFT-Trainerlizenz oder eine entsprechend gültige vorläufige ÖFT-Trainerlizenz verfügen. Bis zum 31. August 2021 entfällt diese Lizenzvorschrift.

Im Falle der Durchführung eines internationalen Wettkampfs entfällt die o.a. Trainerlizenz-Vorschrift für die Betreuung von nicht für Österreich oder nicht für einen österreichischen Verein antretende Sportlerinnen.

## **Berechtigung zur Teilnahme als Wertungsrichterin:**

Zur Teilnahme als Wertungsrichterin berechtigt sind Personen, die über eine den Wettkampfanforderungen entsprechende gültige internationale oder ÖFT-Wertungsrichterinnen-Lizenz verfügen.



## **Grundsätzliches:**

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Wertungsrichterinnen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Sollten Selbstmeldungen möglich sein, geht diese Verantwortung auf die meldende Person über. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

So nicht anders angegeben, kommen die jeweils gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der European Gymnastics EG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen und Wertungsrichterinnen, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des ÖFT verpflichtet zu haben. Der ÖFT wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch den ÖFT und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom



ÖFT ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur zurück-erstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

## **Meldungen:**

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen grundsätzlich bis zum Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig über das dafür vorgesehene Online-Meldeportal des ÖFT erfolgen. In den Wettkampfausschreibungen können allerdings auch andere Meldungsbestimmungen festgesetzt werden.

Meldungen müssen durch die Landesfachverbände für Turnen erfolgen, wobei Ausnahmen von dieser Regelung wie folgt zur Anwendung gelangen:

- Im Team-Turnen werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert.
- Für Trampolinspringen, Sportakrobatik und Sportaerobic werden Meldungen von Vereinen dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen keine entsprechende Fachsparte führt.
- Im Turn10 können zusätzlich zu den Landesfachverbänden auch Vereine Nachmeldungen durchführen.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch im Ermessen des



ÖFT mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein, ist für sie das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für vorangegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die betreffende/n Athlet/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

## **Nenngeld:**

Das Nenngeld für ÖFT-Meisterschaften beträgt mindestens EUR 25,- pro Athletin und Start. Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (z.B. Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sport-aerobic, Team-Turnen), kann das Nenngeld von der Spartenleitung auf mindestens EUR 18,- pro Person und Start reduziert werden.

Bei ÖFT-Wettkampf-Veranstaltungen, bei denen keine ÖFT-Meistertitel vergeben werden, legt die Spartenleitung nach eigenem Ermessen die Höhe des Nenngelds fest.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.

## **Wertungsgericht:**

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Wertungsrichterinnen nominieren und auf eigene Kosten entsenden.



Reichen diese o.g. Wertungsrichterinnen nicht aus, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Wertungsrichterinnen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Wertungsrichterinnen einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/Einteilung der Wertungsrichterinnen erfolgt auf Vorschlag der Wertungsrichterobfrau durch die Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin. Eine Wertungsgerichtbesprechung findet vor dem Wettkampf laut Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Wertungsrichterinnen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

## **Kosten der Teilnahme:**

Die meldenden Landesfachverbände, Vereine oder Personen haben für alle von ihnen gemeldeten Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Wertungsrichterinnen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.

## **Zeitplan/Startreihenfolge:**

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge auf [www.oeft.at](http://www.oeft.at) veröffentlicht. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten dazu einen Vertreter entsenden.



## **Anti-Doping:**

Es gelten die Anti-Doping-Regelungen des Internationalen Turnerbundes (FIG) und die Anti-Doping-Bestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA Austria), weiters durch den Internationalen Turnerbund (FIG), durch das Internationale Olympische Comité (IOC) oder durch die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) durchgeführt werden.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Für das Verfahren vor der ÖADR gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, gemäß § 23 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) angefochten werden.

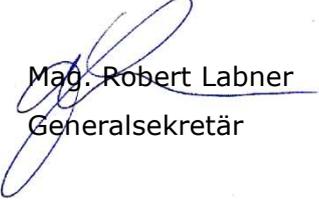
## **Zugangsberechtigung:**

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiterinnen des Organisationskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung, die offizielle Wettkampfärztin sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Athletinnen, deren Betreuerinnen, die Wertungsrichterinnen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalistinnen). Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.



ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, jede Person, die ihren Anordnungen nicht Folge leistet, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungsausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.

  
Prof. Friedrich Manseder  
Präsident

  
Mag. Robert Labner  
Generalsekretär